



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

25. Jahrgang

Potsdam, den 4. November 2014

Nummer 85

Dritte Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen

Vom 30. Oktober 2014

Auf Grund des § 28 Absatz 3 in Verbindung mit den §§ 13 Absatz 3, 56 Satz 1 Nummer 4, 57 Absatz 4, 58 Absatz 3, 59 Absatz 9, 60 Absatz 4 Satz 1 und § 61 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) sowie auf Grund des § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 5 Absatz 5 des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes vom 3. Dezember 2008 (GVBl. I S. 278) verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen

Die Fachschulverordnung Sozialwesen vom 24. April 2003 (GVBl. II S. 219), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juli 2014 (GVBl. II Nr. 49) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 49 Wiederholung“.
 - b) Die bisherigen Angaben zu den §§ 49 und 50 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 50 Übergangsregelungen
§ 51 Inkrafttreten“.
2. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Übergangsregelungen

- (1) Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2014 die Ausbildung begonnen haben, führen die Ausbildung auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Stundentafel fort.
- (2) Erfolgt der Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerprüfung bis zum 1. Oktober 2015, sind die vor dem 1. August 2014 geltenden Stundentafeln maßgebend.
- (3) Die Hauptwohnung im Land Brandenburg muss nicht nachgewiesen werden, wenn die Zulassung zur Nichtschülerprüfung bis zum 1. Oktober 2016 beantragt wurde. Die Wiederholung einer nicht bestandenen

Nichtschülerprüfung muss in diesem Fall bis zum 31. Dezember 2018 erfolgen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann im Einzelfall mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums die Zulassung zur Nichtschülerprüfung auch für Anträge, die nach dem 1. Oktober 2016 vorgelegt werden oder die Wiederholung einer nicht bestandenenen Nichtschülerprüfung nach dem 31. Dezember 2018, erfolgen.

(4) Nachweise gemäß § 46 Absatz 1 Nummer 4 und 5 sind für die Zulassung zur Nichtschülerprüfung, die bis zum 1. Oktober 2015 beantragt wird, nicht erforderlich. § 46 Absatz 2 Nummer 2 gilt für eine Zulassung, die bis zum 1. Oktober 2015 beantragt wird, mit der Maßgabe, dass für die Übersicht über die bisherige berufliche Laufbahn einschließlich der Bestätigung des Anstellungsträgers über die praktische Tätigkeit nur ein für die Fachrichtung einschlägiges Arbeitsfeld gemäß § 46 Absatz 1 Nummer 3 nachzuweisen ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Potsdam, den 30. Oktober 2014

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

In Vertretung
Burkhard Jungkamp